



Hinweise zur Durchführung der staatlichen Prüfung in den Berufen der Psychotherapie

1. Allgemeines zum Zulassungsverfahren

Die Prüfung ist vor dem Landesprüfungsamt des Landes abzulegen, in dem die zu Prüfenden zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung an einer Ausbildung zur/zum Psychologischen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten teilnehmen oder zuletzt teilgenommen haben.

Die Wiederholungsprüfung ist vor dem Landesprüfungsamt abzulegen, vor dem der Prüfungsteil nicht bestanden wurde.

Zuständige Behörde im Land Brandenburg ist das **Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Gesundheit, Dezernat G1**.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss gemäß § 7 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV bis zu folgenden Terminen vorliegen (Ausschlussfrist!):

10. Januar des Jahres (Prüfungszeitraum Frühjahr)

10. Juni des Jahres (Prüfungszeitraum Herbst)

Später eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand der Antragsverfahren eine Teilnahme der zu Prüfenden noch zulässt.

Grundlage für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist u.a. die bisherige **regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme** an den Ausbildungsveranstaltungen nach § 1 Absatz 3 i. V. m. §§ 2 ff PsychTh-APrV bzw. § 1 Abs. 3 i. V. m. §§ 2 ff KJPsychTh-APrV, d.h. es müssen nachgewiesen werden:

- die praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 1800 Stunden,
- die theoretische Ausbildung im Umfang von mindestens 600 Stunden,
- die praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind,
- die Selbsterfahrung im Umfang von mindestens 120 Stunden,
- das Nichtüberschreiten der zulässigen Fehlzeiten.

Dies ist in der von der Ausbildungsstätte auszustellenden Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 zu § 1 Abs. 4 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV zu bestätigen.

Die Zulassung wird erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und fristgerecht nachgewiesen sind.

Die Zulassung zur Prüfung wird den zu Prüfenden gemäß § 7 Abs. 3 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn zugestellt. In der Regel wird mit der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsterminen geladen.

Die Zulassung zur Prüfung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung von den zu Prüfenden nicht mehr erfüllt werden, z.B. durch Überschreitung der zulässigen Fehlzeitengrenze, unentschuldigtes Fehlen, Sorgfaltspflichtverletzungen oder ungenügende Leistungen.



Die zu Prüfenden selbst können ihren Antrag ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung zur Prüfung jederzeit zurücknehmen. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich (s. unter 2.).

2. Rücktritt von der Prüfung, Störungs- und Versäumnisfolgen

Sind die zu Prüfenden zur Prüfung zugelassen und **nehmen sie an der Prüfung nicht teil**, so unterscheiden die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zwischen dem:

- Rücktritt von der Prüfung und dem
- Versäumnis der Prüfung

Ein **Rücktritt** von der Prüfung ist angezeigt, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung vorhersehbar ist, d.h. es ist **vor der Prüfung bzw. einem Prüfungsteil** erkennbar, dass die zu Prüfenden an der Prüfung nicht teilnehmen können (z.B. durch Krankheit). Dieser Rücktritt kann auch **unmittelbar vor** Prüfungsbeginn erfolgen.

Treten die zu Prüfenden von der Prüfung zurück, so haben sie die Gründe für ihren Rücktritt **unverzüglich** der zuständigen Behörde, dem LAVG Abt. Gesundheit Dezernat G1 **schriftlich mitzuteilen**, d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“. Schuldhaftes Zögern ist immer dann anzunehmen, wenn das Zögern vorwerfbar ist. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Diese Genehmigung ist **nur zu erteilen**, wenn **wichtige Gründe** vorliegen. Deshalb wird im Fall einer Krankheit die Vorlage einer **fachärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung** bzw. im Falle eines **Krankenhausaufenthaltes** eine von dort ausgestellte entsprechende **Bescheinigung** verlangt, aus der die **Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag** hervorgeht (im Original).

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlassen es die zu Prüfenden, die Gründe für ihren Rücktritt **unverzüglich** mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

Dagegen ist von einem **Versäumnis** in den Fällen auszugehen, wenn die zu Prüfenden aus nicht vorhersehbaren Gründen - z.B. Wegeunfall - nicht oder verspätet zur Prüfung erscheinen, die Aufsichtsrbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeben oder die Prüfung - z.B. durch eine akute Erkrankung - unterbrechen. Dieser Sachverhalt wird in der Prüfungsniederschrift unter Besonderheiten im Prüfungsverlauf vermerkt.

Die zu Prüfenden werden von der zuständigen Behörde zu diesem Sachverhalt gehört. Die Behörde entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorlag und somit die Prüfung bzw. der Prüfungsteil als nicht unternommen oder bei Nichtakzeptanz als nicht bestanden gilt.

Wird der beantragte Rücktritt von der zuständigen Behörde genehmigt oder werden die Gründe für ein Versäumnis anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. In diesen Fällen erfolgt die Ladung zur Prüfung für den nächstmöglichen Prüfungszeitraum von Amts wegen.

Bei zu Prüfenden, die die Durchführung der Prüfung in solch erheblichem Maße stören, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder sich eines **Täuschungsversuches** schuldig gemacht haben, kann die zuständige Behörde den betreffenden Teil der Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Die zu Prüfenden haben u.U. mit Schadenersatzansprüchen zu rechnen, sofern sich die Störung nachteilig auf andere Prüfungsteilnehmende auswirkt.

3. Schriftlicher Teil der Prüfung

Die Ladung zum Prüfungstermin der schriftlichen Prüfung erfolgt i. d. R. mit der Zulassung zur Prüfung, jedoch spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich.

Am Prüfungstag sollten sich die zu Prüfenden bereits **60 Minuten vor Beginn der Prüfung** vor dem Prüfungsraum einfinden, **sofern ihnen im Zulassungsschreiben keine andere Zeitangabe mitgeteilt wurde**.

Kommen zu Prüfende erst, wenn die **Prüfung bereits begonnen hat**, so können sie an der schriftlichen Prüfung **nicht teilnehmen**.



Vor der Prüfung ist durch die aufsichtführende Person die Identität der zu Prüfenden festzustellen. Hierzu legen die zu Prüfenden beim Betreten des Prüfungsraumes ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) sowie den Zulassungs- und Ladungsbescheid vor.

Für die Prüfung wird den zu Prüfenden eine Sitzplatznummer zugeteilt. Die Zulassung und Ladung sowie der Identitätsnachweis sind auf den Platz zu legen.

Vor Beginn der Bearbeitungszeit werden von der aufsichtführenden Person allgemeine Hinweise zur Prüfung gegeben.

Das Mitführen und Verwenden von Hilfsmitteln jeder Art ist nicht erlaubt. Als Hilfsmittel gelten insbesondere sämtliche Gegenstände, die geeignet sind, die Prüfungsleistung sowohl qualitativ als auch zeitlich zu beeinflussen, wie z.B. Nachschlagewerke, Handy u. ä. Deshalb sind ausschließlich die von der zuständigen Behörde bereitgestellten Gegenstände und Unterlagen (Aufgabenheft, Antwortbeleg, Bleistift, Radiergummi) zu benutzen; zur Vermeidung von Missverständnissen sollten Aktentaschen, Handtaschen und dergleichen bei der aufsichtführenden Person oder an der Garderobe abgegeben werden.

Der Prüfungsraum darf während der Dauer der Prüfung nur zum Aufsuchen der Toiletten - zeitgleich jeweils nur von einer zu prüfenden Person - verlassen werden. Vor Verlassen des Raumes ist die Ladung bei der aufsichtführenden Person, die die Abwesenheit protokolliert, zu hinterlegen.

Der **schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden**, wenn die zu Prüfenden mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet haben oder wenn die Zahl der von einer zu prüfenden Person zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet und die Aufsichtsrbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

Der Gegenstandskatalog, die praktischen Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen nach dem Psychotherapeutengesetz und auch Musterfragen sind im Internet einzusehen unter:

<https://www.impp.de/pruefungen/allgemein/gegenstandskataloge.html>

<https://www.impp.de/pruefungen/allgemein/praktische-hinweise.html>

<https://www.impp.de/pruefungen/psychotherapie/beispielaufgaben.html>

4. Mündlicher Teil der Prüfung

Die Ladung zum Prüfungstermin der mündlichen Prüfung erfolgt i. d. R. mit der Zulassung zur Prüfung, jedoch spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich.

Die Prüfung wird vor einer staatlichen Prüfungskommission, die von der zuständigen Behörde bestellt wird (mindestens vier Prüfende), abgelegt. Die zuständige Behörde kann Beobachtende entsenden.

Der mündliche Prüfungsteil besteht gemäß § 17 Abs. 3 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV aus zwei Abschnitten.

Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten.

Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung (bis zu vier zu Prüfende) durchgeführt; die Dauer richtet sich nach der Anzahl der zu Prüfenden (je zu prüfender Person ca. 30 Minuten).

Beide Abschnitte werden in der Regel an einem Tag geprüft.

Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt vor Beginn der Prüfung die Identität der zu Prüfenden fest, soweit diese nicht persönlich bekannt sind. Hierzu legen die zu Prüfenden ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) sowie den Zulassungs- und Ladungsbescheid vor.

Jeder Abschnitt des mündlichen Prüfungsteils wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission benotet; aus diesen Noten bildet die/der Vorsitzende im Benehmen mit den Prüfenden die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung und aus den Noten der Abschnitte die Note für den mündlichen Prüfungsteil.

Der **mündliche Prüfungsteil ist bestanden**, wenn die zu Prüfenden in jedem Abschnitt mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht haben und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.



5. Gesamtnote der Prüfung

Die Gesamtnote der Prüfung wird gemäß § 18 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV wie folgt errechnet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der so gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt und bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet.

Sie lautet: $1,0 \leq x \leq 1,5$ „sehr gut“
 $1,5 < x \leq 2,5$ „gut“
 $2,5 < x \leq 3,5$ „befriedigend“
 $3,5 < x \leq 4,0$ „ausreichend“

Nach Abschluss der Prüfung wird den zu Prüfenden von der zuständigen Behörde das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 zu § 12 Abs. 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV erteilt; bei Nichtbestehen der Prüfung oder eines Prüfungsteils erhalten die zu Prüfenden von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten und der voraussichtliche Termin der Wiederholungsprüfung ausgewiesen sind.

6. Wiederholung der Prüfung

Die zu Prüfenden können jeden Prüfungsteil bei Erhalt der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ auf Antrag zweimal wiederholen.

7. Grundsatz der Chancengleichheit und Mitteilungspflichten der zu Prüfenden

Aus dem das Prüfungsrecht beherrschenden Grundsatz der Chancengleichheit und aus den Mitteilungspflichten der zu Prüfenden folgt, dass diese Mängel im Prüfungsverfahren unverzüglich anzeigen müssen, so dass nach Möglichkeit noch rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann. Es darf nicht erst das Prüfungsergebnis abgewartet werden, um sich so im Falle eines Misserfolges eine weitere Prüfungschance zu beschaffen.

Als Beispiel ist hierfür zu nennen:

Erkrankte zu Prüfende haben eine eventuelle Prüfungsunfähigkeit, wie oben dargestellt, in der Regel vor der Prüfung anzuzeigen, dies kann im Einzelfall sicher auch während einer Prüfung geschehen. Hier liegt die Pflicht bei den zu Prüfenden; d.h. die häufig gestellte Frage der Prüfenden nach der Prüfbarkeit der zu Prüfenden ist auch entbehrlich.

Die Ausbildungsstätten und die zuständige Behörde sind selbstverständlich bemüht, angemessene Prüfungsbedingungen zu schaffen.

Ungewöhnliche äußere Einwirkungen, welche die Konzentration der zu Prüfenden erheblich beeinträchtigen könnten und sie von daher abhalten, ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachzuweisen, sind zu vermeiden und ggf. als störend durch die zu Prüfenden anzuzeigen - z.B. übermäßige Hitze/Kälte, starker Lärm von einer Baustelle, anhaltende Unruhe im Prüfungsraum bzw. Flur, die zu Prüfenden störende Zuhörende.

Einwirkungen, deren störender Charakter nicht ohne Weiteres zutage tritt, sondern im Wesentlichen subjektiv geprägt ist, können nur durch den Hinweis der betroffenen zu Prüfenden als solche erkannt werden. Die zu Prüfenden haben deshalb in Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht ihre persönliche Beschwerfnis offen zu legen und einen Hinweis auf Abhilfemaßnahmen zu geben.

Zur vermuteten Befangenheit von Prüfenden:

Haben zu Prüfende begründete Bedenken, dass eine Prüfende/ein Prüfender nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität aufbringen wird, so können sie sich mit diesen Vermutungen der Befangenheit der/des Fachprüfenden an die zuständige Behörde wenden. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Prüfung vor einer anderen Prüfungskommission abgelegt werden.

Im Übrigen wird auf das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) sowie auf die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (PsychTh-APrV und KJPsychTh-APrV) verwiesen.

8. Approbation

Der Antrag auf Erteilung der Approbation kann bereits vor Abschluss der Ausbildung, aber nicht früher als einen Monat vor dem voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung, unter Beifügung der notwendigen Unterlagen gestellt werden.

Für Ihre bevorstehende Prüfung wünsche ich Ihnen eine gute Vorbereitung und Erfolg!

